

FRIEDHOFSORDNUNG für den

STÄDTISCHEN FRIEDHOF LANDECK

Aufgrund des § 33 Abs. 3 Gemeindesanitätsdienstgesetz, LGBI. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 27/2008 sowie der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 08. Oktober 1952, LGBI. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBI. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch die Verordnung 108/2003 und des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBI. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 90/2005, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 5. November 2009 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1) Die Stadtgemeinde Landeck betreibt den bei der röm. kath. Stadtpfarrkirche in Angedair gelegenen Friedhof als Gemeindeeinrichtung im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Der Friedhof besteht aus Gp 1821 in EZ 525, KG Landeck, auf die das Eigentumsrecht für die röm. kath. Stadtpfarrkirche zur Maria Himmelfahrt einverleibt ist und aus den Gp 2258, Bp1239 in EZ 90, Gp 1822 in EZ 90010, jeweils KG Landeck, auf die das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Landeck einverleibt ist.
- 2) Der Friedhof dient der Beisetzung aller Leichen und Leichenteile von Personen, die bei ihrem Tode im Friedhofsprengel bzw. im Gemeindegebiet Landeck ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten bzw. dort aufgefunden wurden, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Beisetzung in einer Grabstätte haben. Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung seitens der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
- 3) Insbesondere hat die Gemeinde einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten mit ihren Personaldaten, Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tiefbettungen zu führen. Dieser Plan stellt einen Teil der Verordnung dar.
- 4) In den Plan und in die Kartei kann während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.
- 5) Graböffnungen bedürfen der Zustimmung der Stadtgemeinde Landeck.
- 6) Katholiken und Nichtkatholiken, die am Friedhof eine Grabstätte haben, können dort beerdigt werden.
- 7) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden grundsätzlich keine neuen Doppelgräber bzw. Mehrfachgräber mehr vergeben.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2

Die Besucher der Friedhöfe haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen und den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.

Insbesondere ist innerhalb der Friedhöfe verboten:

- a) das Rauchen
- b) das Mitbringen von Tieren
- c) das Befahren des Friedhofgeländes mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwägen, Behindertenfahrzeuge und für gewerbliche Arbeiten gem. § 3 sowie Arbeitsmaschinen der Gemeinde (Friedhofsverwaltung)
- d) das Sammeln von Spenden
- e) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften jeder Art, ausgenommen das Verteilen von Druckschriften, die dem Ernst, der Pietät, der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen.
- f) das Feilbieten von Waren aller Art, insbesondere von Kerzen, Blumen und Kränzen
- g) das Ablagern von Abfällen außer an den hierfür vorgesehenen Plätzen
- h) das Verunreinigen oder Beschädigen von Friedhofseinrichtungen
- i) das Übersteigen von Einfriedungen und Hecken
- i) das Lärmen und Spielen
- k) Gottesdienste in der Pfarrkirche und kirchliche Begräbnisse dürfen durch Arbeiten oder Veranstaltungen am Friedhof nicht gestört werden.

§ 3

Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der für die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) zuständigen Stelle durchgeführt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- Eine Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau stattfinden und hat in der Regel 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes zu geschehen, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.
- 2) Aus Privatrücksichten kann eine Hinausschiebung einer Beerdigung um mehr als 24 Stunden von der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) im Einvernehmen mit dem Totenbeschauer bewilligt werden.

- 1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt mindestens 15 Jahre. Dies gilt auch für die Asche Verstorbener in Urnen. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20 m eingestellt worden ist. Ansonsten ist der zuerst beigesetzte Sarg zu exhumieren und tiefer zu legen. Die Kosten hierfür haben der Grabnutzungsberechtigte oder seine Rechtsnachfolger zu tragen.
- 2) Grüfte dürfen nur mit der zulässigen Anzahl von Särgen belegt werden. Erst nach 50 Jahren dürfen Metallsärge und Holzsärge mit Metalleinlage geöffnet und die Gebeine nachbelegt werden. Bei Verwendung eines Holzsarges verringert sich dieser Zeitraum auf 25 Jahre.
- 3) Bei Metallsärgen und Holzsärgen mit Metalleinlage, die in Erdgräbern beigesetzt werden, beträgt die Ruhefrist ebenfalls 50 Jahre. Bei der Verwendung eines Holzsarges beträgt die Ruhefrist mindestens 15 Jahre.
- 4) Die Beisetzung von Aschenurnen ist in Einzel- und Mehrfachgräbern zulässig. Die unterirdische Beisetzung hat in einer Tiefe von mindestens 50 cm zu erfolgen. Die Art der Ausgestaltung der oberirdischen Beisetzung bedarf einer besonderen Genehmigung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung). Hinsichtlich der Nutzungsrechte gelten dieselben Bestimmungen wie für die Einzel- bzw. Mehrfachgräber. Nach Ablauf der Nutzungsfrist hat die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) das Recht, nach vorausgegangener Verständigung des Grabbesitzers, die beigesetzten Aschenbehälter zu entfernen. Die Asche wird sodann an einer geeigneten Stelle des Friedhofes in würdiger Form beigesetzt.

§ 6

- 1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m, bei Tieferlegungen 2,20 m zu betragen, der Abstand der einzelnen Grabstellen voneinander mindestens 0,30 m. Die Erstbelegung erfolgt grundsätzlich in einer Tiefe von 2,20 m.
- 2) Die Ausgrabung einer Leiche zur Umbettung innerhalb desselben Friedhofes oder zur Überführung in einen anderen Friedhof bedarf der vorhergehenden Bewilligung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft. Ebenso ist jede beabsichtigte Exhumierung zur Tieferlegung einer Leiche vorher der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen und von dieser zu bewilligen.

IV. Einteilung der Grabstätten

§ 7

- 1) Die Gräber werden eingeteilt in:
 - a) Arkadengräber

Soweit hierfür auf Grund der Friedhofordnung vom 19.6.1931 keine Gebühren entrichtet werden, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, die Anlage in gutem baulichem Zustand zu halten.

b) Reihengräber

Alle Gräber (Einzel-/Doppelgräber) des Friedhofs mit Ausnahme der Arkaden und der Urnennischen sind Reihengräber.

c) Urnengräber

Als Urnengräber gelten nur die Urnennischen des Friedhofes. Urnen dürfen nicht in Erdgräber beigesetzt werden, außer es handelt sich um Nachbelegungen in ein schon bestehendes Erdgrab.

d) Ehrengräber

Sie werden durch Gemeinderatsbeschluss vergeben und können nur durch Gemeinderatsbeschluss aufgehoben werden. Ehrenbürger der Stadt Landeck haben ein Anrecht auf ein Ehrengrab.

Als Aufhebungsgründe gelten:

- 1. wenn familienfremde Personen beigesetzt werden
- 2. wenn der Grabstein entfernt oder erneuert wird oder jene Person, der das Ehrengrab gewidmet war, nicht mehr in der Inschrift aufscheint
- 3. wenn keine Blutsverwandten mehr leben oder das Grab nicht mehr betreut wird
- 2) Außer den Arkadengräber sind alle Grabstätten Einzelgrabstätten. Auf Antrag können zwei oder drei nebeneinanderliegende Grabstellen als Doppel- bzw. Dreifachgrabstätten vereint werden.
- 3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuweisung einer bestimmten Grabstätte, doch können nach Möglichkeit Parteienwünsche berücksichtigt werden.

V. Benützungsrechte an Grabstätten

- Das Benützungsrecht an Grabstätten wird durch die formlose Einräumung des Benutzungsrechtes durch die Stadtgemeinde Landeck und der Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.
- 2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
 - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen
 - b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschmücken (das Anpflanzen winterharter Sträucher und von Bäumen bedarf einer Bewilligung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung))
 - c) mit Bewilligung der Gemeinde ein Grabmal aufzustellen
- 3) Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt formlos durch die Gemeinde (Friedhofsverwaltung).

In einer Grabstätte können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten und Lebensgefährten
- b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
- c) Ehegatten der unter lit. b genannten Personen
- d) Ausnahmen kann der Bürgermeister bewilligen

§ 10

Die Benützungsfrist für Grabstätten beträgt grundsätzlich 15 Jahre. Eine Verlängerung ist möglich, sofern ein Anspruch nach § 11 besteht.

§ 11

- 1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte kann nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung übertragen werden.
- 2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Recht auf den Erben über.
- 3) Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem Älteren.

- 1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) wenn von den Angehörigen und den zur Nachfolge Berechtigten niemand mehr am Leben ist
 - b) durch Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde
 - c) durch Verzicht, soweit keine Eintrittsberechtigten innerhalb von 2 Monaten einen Anspruch geltend machen
 - d) wenn die Grabpflege nach Ermahnung innerhalb eines Jahres gröblich vernachlässigt wird
 - e) wenn trotz Rückstandsausweis die fälligen Gebühren innerhalb der gesetzlichen Ruhefrist nicht eingetrieben werden können
 - f) wenn Instandsetzungsaufträgen nach § 13 Abs. 3 nicht nachgekommen wird
 - g) bei Erlöschen des Nutzungsrechtes fallen die Grabstätten entschädigungslos an die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) zurück
 - h) bei Auflassung des Friedhofes
- 2) Sind die Nutzungsberechtigten einer Grabstätte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine auf drei Monate befristete öffentliche Bekanntmachung an der Amtstafel des Gemeindeamtes.
- 3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen über die Grabstätte frei verfügen.

- 4) Jedes Recht auf eine Grabstelle erlischt, sobald die Schließung des Friedhofes angeordnet wurde. Gegen eine solche Maßnahme kann aus dem Recht der Benutzung einer Grabstelle kein Einwand erhoben und keinerlei Entschädigungsforderung oder sonstiger Anspruch abgeleitet werden.
- 5) Die entgeltliche Überlassung einer Grabstelle bzw. des Nutzungsrechtes an Grabstellen durch die Nutzungsberechtigten an Dritte ist unzulässig. Eine unentgeltliche Überlassung bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

VI. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 13

- 1) Die Grabstätten sind von den Benützungsberechtigten binnen einem Jahr mit einem Grabmal zu versehen und in ordnungsgemäßen und der allgemeinen Sicherheit entsprechenden Zustand zu erhalten.
- 2) Insbesondere ist die Instandsetzung der Einfassung und das Aufrichten des Grabsteines verursacht durch das Einsinken des Grabsteines auch an betroffenen Nachbargräbern, nicht vom Nutzungsberechtigten des verursachenden Grabes, sondern vom jeweiligen Nutzungsberechtigten zu veranlassen.
- 3) Unter Androhung der Ersatzvornahme oder der Aufkündigung des Benützungsrechtes sind die betroffenen Nutzungsberechtigten aufzufordern, ihrer Instandhaltungspflicht binnen einem Jahr nachzukommen.
- 4) Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) auf Kosten des Benützungsberechtigten ohne vorherige Ankündigung Sicherungsmaßnahmen, wie das Umlegen von Grabsteinen, treffen.
- 5) Anlässlich von Graböffnungen sind die Benützungsberechtigten verpflichtet, zu dulden, dass die ihnen zugewiesenen Grabstätten zur zeitweiligen Ablagerung von Erdmaterial abgedeckt werden und das Benützungsrecht vorübergehend eingeschränkt wird.

- 1) Eine Bewilligung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) bedarf:
 - a) die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen
 - b) der Ausbau eines Erdgrabes zu einer Gruft und sonstige bauliche Anlagen
- 2) Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales, einer Einfriedung oder einer sonstigen baulichen Anlage sind als Beilagen eine maßstabgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaße der Anlage zu entnehmen sind, beizuschließen.

- 1) Die Grabmäler müssen dauerhaft erstellt sein.
- 2) Für die Einfriedung gelten folgende Maße: Länge 0,90 m, Breite 0,80 m bzw. 1,60 m oder 2,40 m, Mindestabstand zwischen zwei Gräbern: 0,30 m.

§ 16

- 1) Die Bepflanzung darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen nicht beeinträchtigt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind vom Nutzungsberechtigten zu entfernen und auf den Abfallplatz zu bringen.
- 2) Kränze, Blumen udgl. werden nach Beisetzungen über Aufforderung des Nutzungsberechtigten, spätestens jedoch drei Wochen nach der Beisetzung, von der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) entsorgt, und dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.
- 3) Nach Erlöschen der Nutzungsberechtigung ist die Grabstätte binnen vier Monaten zu räumen. Bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler und Einfriedungen) gehen sechs Monate nach Erlöschen der Nutzungsberechtigung in das Eigentum der Gemeinde über.

VII. Ordnung für die Benützung der Leichenhalle

- 1) Die Leichenhalle steht zur Leichenaufbewahrung und für Begräbnisfeierlichkeiten bei Bedarf jedermann zur Verfügung.
- 2) Die Leichen werden, soweit es der Raum gestattet, in die Leichenhalle aufgenommen und zwar erfolgt die Aufnahme auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf sanitätspolizeiliche Anordnung.
- 3) Sobald jemand gestorben ist oder tot aufgefunden wurde, haben die Angehörigen oder Hausbewohner oder jene, die den Toten auffanden, unverzüglich der zuständigen Gemeinde Anzeige zu erstatten. Eine Leiche darf nicht bestattet werden, bevor die Beschau vorgenommen und der Befund ausgestellt wurde. Leichen dürfen erst nach erfolgter Beschau aus dem Sterbehaus oder vom Fundort weggebracht werden. Eine nochmalige Öffnung des Sarges bedarf der Zustimmung des Totenbeschauers. Am Zielort von Überführungen von Infektionsleichen sind die Leichen in die Leichenhalle zu bringen. Das Verbringen in andere Gebäude, das Aufbahren und das Wiederöffnen des Sarges solcher Leichen ist verboten.
- 4) Den gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften wird das Recht eingeräumt, an den Beisetzungsfeierlichkeiten durch geeignete Organe mitzuwirken, es sei denn, ihre religiösen Übungen sind mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar.

VIII. Strafbestimmungen

§ 18

- 1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie nach § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit Geldstrafen bis zu € 1.820.-- bestraft.
- 2) Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretung gemäß § 50 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes, des Leichenund Bestattungswesens, mit Geldstrafe bis zu € 218,- geahndet (die restlichen Bestimmungen entspringen dem Zivilrecht und sind Streitigkeiten darüber vor den Gerichten auszutragen).

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 20

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Einrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§ 21

Die in dieser Verordnung verwendeten Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 22

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft und treten zum selben Zeitpunkt alle bisher erlassenen Friedhofsordnungen und Anordnungen über die Benützung des Friedhofes außer Kraft.

Der Bürgemeister

Engelbert Stenico

Kundmachungsvermerk:

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:

Angeschlagen am: 9.11.2009 Zur Kenntnis genommen am: 18.12.2009

Abgenommen am: 24.11.2009 Zahl: lb-5635/13-2009